

Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben der Stadt Bad Homburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 f. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), i.V.m. den §§ 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970, 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung vom 28.02.2013 folgende Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Träger und Rechtsform, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe stellt zwei Spiel- und Lernstuben als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO bereit, deren Benutzung den in der Stadt wohnhaften Sorgeberechtigten für ihre Kinder offen steht. Folgende Spiel- und Lernstuben werden bereitgestellt:

- * Spiel- und Lernstube „Altkönigstraße“ und
- * Spiel- und Lernstube „Feldstraße“

(2) Für Kinder von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Beschlüsse gemäß Frauenförderplan vom 15.06.2007.

(3) Diese Benutzungsordnung verwendet einheitlich den Begriff „die Sorgeberechtigten“ und umfasst damit zugleich auch diejenigen Familien, in denen die Personensorge lediglich einer Sorgeberechtigten bzw. einem Sorgeberechtigten obliegt.

§ 2

Aufgabe

Die Spiel- und Lernstuben sind sozialpädagogische Einrichtungen, die der besonderen Betreuung, intensiven Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) dienen.

II. Benutzungsverhältnis

§ 3

Aufnahme, Betreuung

(1) In die städtischen Spiel- und Lernstuben werden vorrangig Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe ihren Hauptwohnsitz haben. Dies ist durch eine amtliche Meldebescheinigung für das erste Kind der Familie nachzuweisen. Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Homburg haben. Aufgenommen und betreut werden Kinder von der Einschulung bis zum 16. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum Erreichen der Volljährigkeit.

(2) Der Fachdienst der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe entscheidet in Anlehnung an die Bestimmung des § 35a Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall, welches Kind einen erhöhten Förderbedarf gemäß Abs. 1 aufweist. Die Entscheidung des Fachdienstes gemäß Satz 1 begründet keinen Anspruch nach den Regelungen des SGB VIII.

(3) Die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes werden vor Eintritt des Kindes in die Spiel- und Lernstube schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Ferner ist anzugeben, welche Schutzimpfungen das Kind erhalten hat; die Impfbescheinigungen sind vorzulegen.

¹§ 4

Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

(1) Die Spiel- und Lernstuben sind generell von Montag bis Freitag geöffnet (Öffnungszeiten), wobei folgende einzelnen Öffnungszeiten gelten:

- * in der Spiel- und Lernstube „Altkönigstraße“: Mo - Fr, 9 Uhr bis 17 Uhr
- * in der Spiel- und Lernstube „Feldstraße“: Mo - Fr, 9 Uhr bis 17 Uhr

(2) Innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten (vgl. Abs. 1) gelten folgende Betreuungszeiten:

- * in der Spiel- und Lernstube „Altkönigstraße“: Mo - Fr, 11.30 Uhr bis 17 Uhr
- * in der Spiel- und Lernstube „Feldstraße“: Mo - Fr, 11.30 Uhr bis 17 Uhr

Für die eigentliche Betreuung der aufgenommenen Kinder sind allein die Betreuungszeiten maßgeblich; Kinder werden nur während der jeweils geltenden Betreuungszeiten betreut. Andere Betreuungszeiten (z.B. in Ferienzeiten etc.) sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(3) Die Schließungszeiten der Spiel- und Lernstuben wegen Urlaubsabgeltung, Konzeptionsarbeit und Inventur werden nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung festgelegt. Auf die Interessen der Sorgeberechtigten soll im Sinne des § 22a SGB VIII Rücksicht genommen werden. Für dringende Notfälle wird bei rechtzeitiger Anmeldung eine Vertretung organisiert.

§ 5

Sprechstunden

Mit der Spiel- und Lernstubenleitung und den sozialpädagogischen Fachkräften können Gesprächstermine vereinbart werden.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten, Medikamenteneinnahme

(1) Im Interesse einer geregelten Arbeit in den Spiel- und Lernstuben ist es erforderlich, dass die Kinder die Spiel- und Lernstuben regelmäßig besuchen. In den Ferien gelten gesonderte Regelungen, die den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden.

¹ Geändert in Abs. 2 durch 1. Änderungssatzung vom 29.01.2018, öffentlich bekanntgemacht in TZ und FR am 03.02.2018

(2) In der Regel verlassen die Kinder die Spiel- und Lernstuben spätestens am Ende der Betreuungszeit ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten, sofern mit der Einrichtungsleitung nichts anderes schriftlich oder telefonisch vereinbart ist.

(3) Gestatten die Sorgeberechtigten, dass ihr Kind die Spiel- und Lernstuben vor der Schließung (d.h. vor Ende der Betreuungszeit) verlässt, z.B. für einen Arztbesuch oder um ein Freizeitangebot außerhalb der Spiel- und Lernstuben wahrzunehmen, ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

(4) Wenn ein Kind die Spiel- und Lernstube nicht besuchen kann, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, der Spiel- und Lernstube das Fehlen ihres Kindes unverzüglich mitzuteilen. In Erkrankungsfällen des Kindes ist eine Unbedenklichkeitserklärung vor Wiederezulassung des Kindes zur Spiel- und Lernstube vorzulegen, sofern das Infektionsschutzgesetz sowie die Durchführungsbestimmungen des Hessischen Sozialministeriums dies vorschreiben. Ein diesbezügliches Informationsblatt wird den Sorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung ausgehändigt. Generell wird die Teilnahme an Schutzimpfungen nahe gelegt.

(5) Die Sorgeberechtigten haben jede Änderung zur Person umgehend der Spiel- und Lernstubenleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.).

(6) Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder kann durch die Fachkräfte der Spiel- und Lernstuben nur dann erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten

- * die „Erklärung zur Medikamentenausgabe an Kinder“,
- * die „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen“ sowie
- * das „Merkblatt zur Aufnahme“ (mit Angaben zur gesundheitlichen Verfassung des Kindes)

vollständig unterschrieben vorlegen. Die Sorgeberechtigten müssen der Verabreichung der Medikamente durch Fachkräfte der Spiel- und Lernstube vorab zustimmen und dies durch eine entsprechende Unterschrift bestätigen. Die Verabreichung der Medikamente begründet keine selbstständige, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftung/Verantwortlichkeit der Fachkräfte. Die erforderlichen Bescheinigungen und Merkblätter erhalten die Sorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung zur Verfügung gestellt.

§ 7

Informationsveranstaltungen

Die Einrichtungsleitung wird regelmäßig für die Sorgeberechtigten Informationsveranstaltungen anbieten, auf denen die Belange der Sorgeberechtigten sowie der Einrichtungsleitung erörtert werden. Zu den Informationsveranstaltungen werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig eingeladen.

§ 8

Aufsicht und Haftung

(1) Die Aufsicht der Spiel- und Lernstuben besteht nur während der Betreuungszeit (§ 4 Abs. 2) und beginnt mit dem Betreten des Geländes der Spiel- und Lernstube und endet mit dem Verlassen des Geländes bzw. durch Entlassung des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg von und zur Spiel- und Lernstube.

(2) Die Aufsicht der Spiel- und Lernstuben besteht auch bei Veranstaltungen (Projekten, Ausflügen etc.) außerhalb der Spiel- und Lernstuben für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

(3) Die Kinder sowie Besucherkinder sind unfallversichert.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Versicherungsschutz. In der Spiel- und Lernstube abhanden gekommene Sachen werden nur dann ersetzt, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Mitarbeiter/innen vorliegt.

²§ 9

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Beginn und das Ende des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses werden bei Aufnahme schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses ist nur zum 1. eines jeden Monats möglich. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe entsprechend.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Spiel- und Lernstuben oder eine Schließung aus Anlass der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Sorgeberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

§ 10

Ausschluss vom Besuch der Spiel- und Lernstube

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Spiel- und Lernstube ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Benutzungsordnung von den Sorgeberechtigten nicht eingehalten wird oder
- b) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Spiel- und Lernstube unzumutbare Belastung entsteht oder
- d) das Kind länger als 14 Tage unentschuldig gefehlt hat.

III. Gebühren

³§ 11

Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Spiel- und Lernstuben werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.

(2) Für die Benutzung der Spiel- und Lernstuben gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Gebührensatzung). Für die Betreuung gilt § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung entsprechend

² Neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 29.01.2018, öffentlich bekanntgemacht in TZ und FR am 03.02.2018

³ Neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 29.01.2018, öffentlich bekanntgemacht in TZ und FR am 03.02.2018

(Betreuungsgebühren Kinderhort). Für das Verpflegungsentgelt gilt § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung entsprechend.

⁴[§ 12 ersatzlos gestrichen]

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Spiel- und Lernstuben vom 07.10.2003 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 28. Februar 2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister**

⁴ § 12 ersatzlos gestrichen durch 1. Änderungssatzung vom 29.01.2018, öffentlich bekanntgemacht in TZ und FR am 03.02.2018